

Internet-Teilnahmebedingungen LOTTO 6aus49

PRÄAMBEL

Ziele des staatlichen Glücksspielwesens sind im Bereich der Lotterien gleichrangig:

1. das Entstehen von Glücksspielsucht und Wettsucht zu verhindern und die Voraussetzungen für eine wirksame Suchtbekämpfung zu schaffen,
2. durch ein begrenztes, eine geeignete Alternative zum nicht erlaubten Glücksspiel darstellendes Glücksspielangebot den natürlichen Spieltrieb der Bevölkerung in geordnete und überwachte Bahnen zu lenken sowie der Entwicklung und Ausbreitung von unerlaubten Glücksspielen in Schwarzmärkten entgegenzuwirken,
3. den Jugend- und den Spielerschutz zu gewährleisten,
4. sicherzustellen, dass Glücksspiele ordnungsgemäß durchgeführt, die Spieler vor betrügerischen Machenschaften geschützt und die mit Glücksspielen verbundene Folge- und Begleitkriminalität abgewehrt werden.

In Ansehung dieser Ziele und um der ordnungsrechtlichen Aufgabe nachzukommen, ein ausreichendes Glücksspielangebot sicherzustellen, wird LOTTO 6aus49 mit anderen Unternehmen mit gemeinsamer Gewinnermittlung und Gewinnausschüttung zu den nachfolgenden Bedingungen veranstaltet/durchgeführt. Die Gewinnermittlung und Gewinnausschüttung findet mit anderen Unternehmen im Rahmen einer gemeinsamen Poolung statt. Die in diesen Teilnahmebedingungen aufgeführten Begrifflichkeiten gelten gleichermaßen für die männliche als auch für die weibliche Form und werden nicht zum Nachteil eines Geschlechts verwendet.

I ALLGEMEINES

§ 1 Organisation

- (1) Der Freistaat Thüringen veranstaltet entsprechend den Bestimmungen des Thüringer Glücksspielgesetzes in seiner jeweils gültigen Fassung öffentliche Glücksspiele. Diese Aufgabe wird gemäß Erlass des Thüringer Finanzministeriums vom 27. Februar 1991 von der Thüringer Lotterieverwaltung (TLV) wahrgenommen.
- (2) Die technische Durchführung des LOTTO 6aus49, das auch in Verbindung mit den Zusatzlotterien Spiel77 und/oder Super6 gespielt werden kann, ist der Lotterie-Treuhandgesellschaft mbH Thüringen, Fröhliche-Mann-Straße 3b, 98528 Suhl (LTG), übertragen. Vertragliche Beziehungen zwischen der LTG und dem Spielteilnehmer werden hierdurch nicht begründet. Die LTG wird ausschließlich im Namen und für Rechnung der TLV tätig.
- (3) Die TLV/LTG ist berechtigt, LOTTO 6aus49 mit anderen deutschen Lotto- und Totounternehmen gemeinsam zu veranstalten bzw. durchzuführen.
- (4) Die LTG unterhält zum Vertrieb der von der TLV angebotenen öffentlichen Glücksspiele Annahmestellen sowie den Internetauftritt www.lotto-thueringen.de. Das Vertriebsgebiet umfasst den Freistaat Thüringen.

§ 2 Verbindlichkeit der Teilnahmebedingungen

- (1) Für die Teilnahme an den Ziehungen des LOTTO 6aus49 sind allein diese Teilnahmebedingungen der TLV einschließlich eventuell ergänzender Bedingungen (z. B. Sonderbedingungen für Systemspiele LOTTO 6aus49 und TOTO Auswahlwette, Dauerspielbestimmungen und Kundenkartenbestimmungen) in ihrer jeweils gültigen Fassung maßgebend. Der Spielteilnehmer erkennt diese Teilnahmebedingungen einschließlich eventuell ergänzender Bedingungen (z. B. Sonderbedingungen für Systemspiele LOTTO 6aus49 und TOTO Auswahlwette, Dauerspielbestimmungen und Kundenkartenbestimmungen) spätestens mit Abgabe seines Spielangebotes als verbindlich an.

- (2) Die Teilnahmebedingungen sind im Internetauftritt der LTG einzusehen bzw. ausdrückbar. Dies gilt auch für etwaige Änderungen und Ergänzungen der Teilnahmebedingungen sowie für eventuell ergänzende Bedingungen. Die TLV behält sich eine andere Form der Bekanntgabe vor.

§ 3 Teilnahmezeitpunkt und Gegenstand des LOTTO 6aus49

- (1) Im Rahmen des LOTTO 6aus49 werden wöchentlich zwei Ziehungen, eine am Mittwoch und eine am Samstag, durchgeführt.
- (2) Alle Spieldaufträge, deren vollständige Daten bis zum Annahmeschluss der jeweiligen Mittwochs- oder Samstagsziehung zur LTG fehlerfrei übertragen wurden, nehmen an der Ziehung teil, die dem Annahmeschluss folgt.
- (3) Der Spielteilnehmer kann die ausschließliche Teilnahme an einer oder mehreren Mittwochs- und/oder Samstagsziehungen wählen (Spielzeitraum). In diesem Fall nehmen alle Spieldaufträge, deren vollständige Daten bis zum Annahmeschluss der jeweiligen Mittwochs- bzw. Samstagsziehung zur LTG fehlerfrei übertragen wurden, an der/den Mittwochsziehung/en bzw. Samstagsziehung/en teil, die dem Annahmeschluss folgt/folgen.
- (4) Gegenstand (Spielformel) von LOTTO 6aus49 ist die Voraussage von 6 Zahlen aus der Zahlenreihe 1 bis 49 und zusätzlich die Voraussage einer 1-stelligen Superzahl aus der Zahlenreihe 0 bis 9; die Gewinnermittlung richtet sich nach Abschnitt IV.

§ 4 Spielgeheimnis

Die TLV/LTG wahrt das Spielgeheimnis, insbesondere darf der Name des Spielteilnehmers nur mit dessen ausdrücklicher Einwilligung bekannt gegeben werden. Gesetzliche Auskunftspflichten der TLV/LTG bleiben hiervon unberührt.

II SPIELVERTRAG

Ein Spielteilnehmer kann am LOTTO 6aus49 teilnehmen, indem er mittels des von der LTG bereit gehaltenen Internetauftritts ein Angebot auf Abschluss eines Spielvertrages abgibt. Er erhält als Beleg für die Abgabe seines Angebots eine Spielbenachrichtigung (Spielquittung) auf elektronischem Wege. Der Spielvertrag kommt dann nach Maßgabe der Bestimmungen in diesem Abschnitt zwischen dem Spielteilnehmer und der TLV zustande.

§ 5 Voraussetzungen für die Spielteilnahme

- (1) Die Teilnahme an den Ziehungen ist nur mit den von der TLV/LTG jeweils für die Spielteilnahme zugelassenen Verfahren im Internetauftritt der LTG möglich.
- (2) Die Spielteilnahme Minderjähriger und gesperrter Spieler ist gesetzlich unzulässig. Der Ausschluss Minderjähriger oder gesperrter Spieler wird durch Identifizierung und Authentifizierung gewährleistet.
- (3) Eine Spielteilnahme ist nur für Spielteilnehmer mit Wohnsitz (Postleitzahl und Wohnort) im Vertriebsgebiet der TLV/LTG zulässig. Sofern der Spielteilnehmer über seine personenbezogenen Daten falsche Angaben macht, kann die TLV/LTG gem. § 10 (5) von einem darauf basierenden Spielvertrag zurücktreten oder diesen wegen Täuschung / Irrtums anfechten.
- (4) Der Spielteilnehmer hat sich vor der ersten Spielteilnahme entsprechend dem festgelegten Verfahren unter Angabe der für die Spielabwicklung erforderlichen Daten auf elektronischem Wege zu registrieren. Als Zugangsparemeter für die Spielteilnahmen (Anmelden („Login“) und Abmelden („Logout“)) wählt der Spielteilnehmer im Rahmen seiner Registrierung seine E-Mail Adresse sowie ein frei wählbares Passwort. Dieses kann später vom Spielteilnehmer nach Bedarf geändert werden. Nach erfolgreicher Registrierung erhält der Spielteilnehmer eine Bestätigungsmail. Die TLV/LTG hat das Recht, aus wichtigen Gründen eine Registrierung zu verweigern.

- (5) Bei der Registrierung erhält der Spielteilnehmer vor der ersten Spielteilnahme einen Einmal-freischaltcode derzeit entweder per eingeschriebenen Brief (eigenhändig) oder über ein mit dem Registrierungsprozess untrennbar verknüpftes Annahmestellen-Identverfahren. Nach der Eingabe des Einmalfreischaltcodes ist der Spielteilnehmer für die Spielteilnahme freigeschaltet.
- (6) Zur Sicherstellung der Identifizierung und Authentifizierung sind die folgenden Pflichtangaben erforderlich: Familienname, Vorname(n), Geburtsdatum, Geburtsort, Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Wohnort, E-Mail-Adresse und Mobilfunknummer. Die TLV/LTG ist berechtigt, die Alters- und Adressangaben des Spielteilnehmers zu prüfen, insbesondere mittels SCHUFA Identitätscheck. Mit der für die Registrierung notwendigen Auskunftseinholungen durch die TLV/LTG erklärt sich der Spielteilnehmer einverstanden. Nach erfolgreicher Prüfung erhält der Spielteilnehmer auf seine hinterlegte Mobilfunknummer eine Transaktionsnummer (TAN) per Short Message Service (SMS). Mit der Eingabe dieser TAN wird das Kundenprofil aktiviert und die Registrierung ist abgeschlossen. Nach erfolgreicher Registrierung erhält der Spielteilnehmer eine Bestätigungsmail.
- (7) Sofern die von der TLV/LTG zur Identifizierung und / oder Authentifizierung gewählten Verfahren (IdentitätsCheck Premium mit postalischer Übersendung eines Einmalfreischaltcodes und / oder Annahmestellen-Identverfahren) nicht erfolgreich ist / sind, ist eine Spielteilnahme nicht möglich.
- (8) Die LTG richtet für jeden registrierten Spielteilnehmer ein Spielkonto (Guthabenkonto) ein. Eine Spielteilnahme ist nur im Rahmen des Guthabens auf dem Spielkonto unter Einhaltung der gesetzten Spieleinsatzlimits möglich. Eine Verzinsung des Guthabens auf dem Spielkonto erfolgt nicht. Alle Transaktionen des Guthabenkontos werden protokolliert.
- (9) Die TLV kann Spielteilnehmern vor Abschluss des Identifizierungs- und Authentifizierungsverfahren die sofortige Spielteilnahme bis zu max. 150,00 € ermöglichen (Spontanspiel). Beim Spontanspiel ist die Spielteilnahme bei Bezahlung über das Spielkonto sofort möglich. Voraussetzung für eine Abschöpfung des Spielkontos beim Spontanspiel, insb. eine Gewinnabschöpfung, ist der vollständige Abschluss der Identifizierung und Authentifizierung. Dieser muss innerhalb von 14 Tagen erfolgen. Vor diesem Zeitpunkt besteht Auszahlungssperre. Im Rahmen des Spontanspiels ist die IP-Adresse des Spielteilnehmers zu protokollieren. Die Angabe und Verifizierung der Mobilfunknummer des Spielteilnehmers ist erforderlich.
- (10) Die Anmeldung („Login“) für eine Spielteilnahme erfolgt mit der bei der Registrierung gewählten E-Mail-Adresse und dem gewählten Passwort. Sofern sich die Teilnahmebedingungen seit der letzten Anmeldung („Login“) geändert haben, muss der Spielteilnehmer diese in der neuen Version akzeptieren, bevor er sich anmelden („Login“) kann. Ein angemeldeter Kunde kann sich jederzeit wieder abmelden („Logout“). Erfolgt innerhalb einer Sitzung keine Aktivität, so erfolgt eine automatische Abmeldung („Logout“).
- (11) Jeder Bezahlvorgang wird über das Spielkonto abgewickelt. Die Bezahlung bei erstmaliger Spielteilnahme ist per Kreditkarte nach erfolgter Registrierung sofort möglich. Das Aufladen des Spielkontos ist per Lastschrift, Überweisung oder Kreditkarte möglich.
- (12) Der weitere Ablauf einer Spielteilnahme im Einzelnen wird dem Spielteilnehmer im Rahmen des Internetangebotes der TLV/LTG bekannt gemacht.
- (13) Die TLV/LTG ist berechtigt, den Spielteilnehmer automatisch zu deregistrieren, soweit auf dem Spielkonto binnen einer Frist von 12 Monaten keinerlei Kontobewegung (Spieleinsätze, Gewinngutschriften, Überweisungen, Lastschriften) stattgefunden hat. Der Spielteilnehmer wird vorab auf die Deregistrierung hingewiesen.

§ 6 Spielteilnahme

- (1) Die Teilnahme an den Ziehungen erfolgt durch Voraussage von Zahlen durch den Spielteilnehmer.
- (2) Auf Wunsch des Spielteilnehmers kann die TLV/LTG Voraussagen mittels eines Zufallszahlengenerators vorschlagen (Quicktipp).

- (3) Die 7-stellige Losnummer im Zahlenbereich von 0 000 000 bis 9 999 999, deren letzte Ziffer die Voraussage der Superzahl ist, wird durch die TLV/LTG vergeben. Diese kann durch den Spielteilnehmer verändert werden.
- (4) Der Spielteilnehmer kann vor verbindlicher Abgabe seiner Erklärung am Spiel teilnehmen zu wollen eine Korrektur oder Löschung der von ihm elektronisch gewählten Voraussagen oder der von der TLV / LTG vorgeschlagenen Voraussagen vornehmen.
- (5) Nach endgültiger Bestätigung durch den Spielteilnehmer ist ein Widerruf seines Angebotes aus den Abschluss eines Spielvertrages bzw. ein Rücktritt vom Spielvertrag nach § 312 d Abs. 4 BGB nicht möglich.

§ 7 Spieleinsatz und Bearbeitungsgebühr

- (1) Der Spieleinsatz für ein Spiel beträgt je Ziehung € 1,00.
- (2) Pro Spielauftrag kann jeweils nur eine bestimmte Anzahl von Spielen gespielt werden.
- (3) Für jeden Spielauftrag und/oder Spielteilnehmer kann ein Höchsteinsatz festgelegt werden.
- (4) Für jeden Spielauftrag kann die TLV eine Bearbeitungsgebühr erheben. Die Höhe der Bearbeitungsgebühr wird im Internetauftritt der LTG bekannt gegeben.
- (5) Der Spielteilnehmer hat den Spieleinsatz und die Bearbeitungsgebühr mit Abgabe seiner Erklärung am Spiel teilnehmen zu wollen, zu zahlen.

§ 8 Annahmeschluss

Den Zeitpunkt des Annahmeschlusses für die Teilnahme an den einzelnen Ziehungen bestimmt die TLV/LTG und dieser wird auf dem Internetauftritt der LTG bekannt gegeben.

§ 9 Spielbenachrichtigung / Spielquittung

- (1) Nach Abgabe des Spielauftrages und der Übertragung der vollständigen Daten zur LTG wird mit der Abspeicherung sämtlicher Daten in der LTG von dieser eine Identifikationsnummer (Spielauftragsnummer) vergeben. Die Spielauftragsnummer dient der Zuordnung des Spielauftrages zu den in der LTG gespeicherten Daten.
- (2) Über den Abschluss dieses Vorganges wird der Spielteilnehmer informiert. Die Spielbenachrichtigung umfasst Informationen zu
 - den Geschäftsangaben der TLV/LTG
 - den jeweiligen Voraussagen des Spielteilnehmers sowie die Losnummer,
 - der Art und den Zeitraum der Teilnahme einschließlich der Angabe über die Teilnahme oder Nichtteilnahme an den Zusatzlotterien,
 - bei Systemspielen der Art des Systems,
 - der Anzahl der vom Spielteilnehmer festgelegten Ziehungen (Laufzeit),
 - der Laufzeit als Datumsangabe,
 - dem Spieleinsatz inkl. der Bearbeitungsgebühr und
 - der von der LTG vergebenen Identifikationsnummer.
- (3) Im Übrigen gelten die Haftungsregelungen des Abschnitts III.

§ 10 Abschluss und Inhalt des Spielvertrages

- (1) Der Spielvertrag wird zwischen der TLV und dem Spielteilnehmer abgeschlossen, wenn die TLV das vom Spielteilnehmer unterbreitete Angebot auf Abschluss eines Spielvertrages nach Maßgabe des (2) annimmt. Der Spielteilnehmer verzichtet auf den Zugang der Erklärung, dass sein Vertragsangebot durch die TLV angenommen wurde.
- (2) Der Spielvertrag ist abgeschlossen, wenn die übertragenen Daten und/oder die Daten des Quicktipps sowie die von der LTG vergebenen Daten in der LTG aufgezeichnet und auf dem sicheren Speichermedium abgespeichert sind, die auf dem sicheren Speichermedium abgespeicherten Daten auswertbar sind und das sichere Speichermedium durch digitalen oder physischen Verschluss rechtzeitig (d. h. vor Beginn der Ziehung der Gewinnzahlen) gesichert ist. Fehlt diese Voraussetzung, kommt der Spielvertrag nicht zustande.
- (3) Für den Inhalt des Spielvertrages sind ausschließlich die auf dem durch digitalen oder physischen Verschluss gesicherten sicheren Speichermedium aufgezeichneten Daten maßgebend.
- (4) Die TLV/LTG ist berechtigt, ein bei der LTG eingegangenes Angebot auf Abschluss eines Spielvertrages bei Vorliegen eines wichtigen Grundes abzulehnen.
- (5) Darüber hinaus kann aus wichtigem Grund der Rücktritt vom Vertrag erklärt werden.
- (6) Ein wichtiger Grund liegt u. a. vor, wenn
 - der Verdacht einer strafbaren Handlung besteht,
 - gegen einen Teilnahmeausschluss (siehe § 5 (2)) verstoßen wurde oder
 - die Spielteilnahme über einen gewerblichen Spielvermittler erfolgte, der die gesetzlichen Anforderungen nicht erfüllt, d. h. insbesondere
 - der Spielteilnehmer nicht darüber informiert ist, dass die Vermittlung an die TLV erfolgt und mindestens zwei Drittel der von den Spielern vereinnahmten Beträge für die Teilnahme am Spiel an die TLV weitergeleitet werden,
 - der Spieler nicht vor Vertragsabschluss in Textform klar und verständlich auf den für die Spielteilnahme an die TLV weiterzuleitenden Betrag hingewiesen wird,
 - der TLV/LTG die Vermittlung nicht offen gelegt wurde,
 - ein Treuhänder nicht benannt ist, der zur unabhängigen Ausübung eines rechts- oder steuerberatenden Berufes befähigt und mit der Verwahrung der Spielquittungen sowie der Geltendmachung von Gewinnansprüchen beauftragt ist und
 - der gewerbliche Spielvermittler nicht die gesetzlich geforderten Erlaubnisse hat.
- (7) Der Spielteilnehmer verzichtet auf den Zugang der Erklärung, dass sein Angebot auf Abschluss des Spielvertrages von der TLV abgelehnt wurde bzw. die TLV vom Spielvertrag zurückgetreten ist.
- (8) Der Spielteilnehmer wird über die Ablehnung eines Angebotes auf Abschluss eines Spielvertrages bzw. den Rücktritt vom Spielvertrag durch die TLV – unbeschadet des Zugangsverzichts nach (7) – unter seiner der TLV/LTG bekannten E-Mail-Adresse informiert.
- (9) Ist kein Spielvertrag zustande gekommen oder wurde vom Spielvertrag zurückgetreten, so kann der Spielteilnehmer die Rückerstattung des Spieleinsatzes und der Bearbeitungsgebühr geltend machen.
- (10) Im Übrigen gelten die Haftungsregelungen des Abschnitts III.

III HAFTUNGSBESTIMMUNGEN

§ 11 Umfang und Ausschluss der Haftung

- (1) Bei spieltypischen Risiken ist die Haftung der TLV/LTG für Schäden ausgeschlossen, die von ihr fahrlässig (auch grob fahrlässig) oder von ihren gesetzlichen Vertretern oder von ihren Erfüllungsgehilfen, insbesondere auch von sonstigen mit der Weiterleitung der Daten zur LTG beauftragten Stellen, schuldhaft verursacht worden sind (§ 309 Nr. 7 Teilsatz 4 BGB). Spieltypische Risiken liegen insbesondere vor, wenn die Gefahr einer betrügerischen Manipulation im Rahmen des Spielgeschäftes für die TLV/LTG und/oder für die Spielteilnehmer besteht.
- (2) (1) findet keine Anwendung auf Schäden, die auf einer Verletzung von Pflichten beruhen, die nicht unmittelbar im Zusammenhang mit spieltypischen Risiken stehen. Bei der Verletzung von Pflichten, die nicht unmittelbar mit spieltypischen Risiken im Zusammenhang stehen, haftet die TLV/LTG dem Spielteilnehmer sowohl für eigenes schuldhaftes Handeln als auch für das schuldhafte Handeln ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen, sofern es sich um die Verletzung solcher Pflichten handelt, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (Kardinalpflichten). Handelt es sich bei den verletzten Pflichten nicht um Kardinalpflichten, haftet die TLV/LTG nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- (3) Die Haftungsbeschränkungen nach (1) und (2) gelten nicht für Schäden, die in den Schutzbereich einer von der TLV/LTG gegebenen Garantie oder Zusicherung fallen sowie für die Haftung für Ansprüche aufgrund des Produkthaftungsgesetzes und Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
- (4) In Fällen von unverschuldeten Fehlfunktionen und Störungen von technischen Einrichtungen, derer sich die TLV/LTG zum Verarbeiten (z. B. Einlesen, Übertragen und Speichern) der Daten bedient, haftet die TLV/LTG nicht.
- (5) Ebenso ist jede Haftung für Schäden ausgeschlossen, die durch strafbare Handlungen dritter Personen entstanden sind.
- (6) Die TLV/LTG haftet weiterhin nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt, insbesondere durch Feuer, Wasser, Streiks, innere Unruhen oder aus sonstigen Gründen, die sie nicht zu vertreten hat, hervorgerufen werden.
- (7) In den Fällen, in denen eine Haftung der TLV/LTG und ihrer Erfüllungsgehilfen nach (4) bis (6) ausgeschlossen wurde, werden der Spieleinsatz und die Bearbeitungsgebühr auf Antrag erstattet.
- (8) Die Haftungsregeln gelten auch für eigenes Handeln der mit der Weiterleitung der Daten zur Zentrale der LTG beauftragten Stellen im Zusammenhang mit dem Spielvertrag.
- (9) Vereinbarungen Dritter sind für die TLV/LTG nicht verbindlich.
- (10) Mitglieder von Spielgemeinschaften müssen ihre Rechtsverhältnisse ausschließlich unter sich regeln.
- (11) Die Haftungsregeln gelten auch für die Fälle, in denen eine Haftung bereits vor Vertragsschluss entstanden ist.
- (12) Die Haftung der TLV/LTG ist auf den Ersatz des bei Vertragsschluss vorhersehbaren vertragstypischen Schadens beschränkt.

IV GEWINNERMITTLUNG

§ 12 Ziehung der Gewinnzahlen

- (1) Für das LOTTO 6aus49 finden wöchentlich zwei Ziehungen, eine am Mittwoch und eine am Samstag, statt; bei jeder Ziehung
 - werden die jeweiligen 6 Gewinnzahlen aus der Zahlenreihe 1 bis 49 ermittelt, wobei jede Zahl nur einmal gezogen werden kann,

und

- wird jeweils eine Superzahl aus der Zahlenreihe 0 bis 9 ermittelt.

(2) Art, Ort und Zeitpunkt der Ziehungen bestimmt die TLV/LTG. Die Ziehungen sind öffentlich und finden unter notarieller oder behördlicher Aufsicht statt.

§ 13 Auswertung

(1) Grundlage für die Gewinnermittlung sind die auf dem durch digitalen oder physischen Verschluss gesicherten sicheren Speichermedium (siehe § 10 (2)) abgespeicherten Daten.

(2) Die Auswertung erfolgt aufgrund der Gewinnzahlen, der Superzahl und den ergänzenden Bedingungen (z. B. Sonderbedingungen für Systemspiele LOTTO 6aus49).

§ 14 Gewinnplan, Gewinnklassen

Es gewinnen im LOTTO 6aus49

- in der Klasse 1 die Spielteilnehmer, die 6 Gewinnzahlen in einem Spiel richtig vorausgesagt haben und deren Losnummer in der Endziffer mit der gezogenen 1-stelligen Superzahl übereinstimmt,
- in der Klasse 2 die Spielteilnehmer, die 6 Gewinnzahlen
- in der Klasse 3 die Spielteilnehmer, die 5 Gewinnzahlen und die Superzahl
- in der Klasse 4 die Spielteilnehmer, die 5 Gewinnzahlen
- in der Klasse 5 die Spielteilnehmer, die 4 Gewinnzahlen und die Superzahl
- in der Klasse 6 die Spielteilnehmer, die 4 Gewinnzahlen
- in der Klasse 7 die Spielteilnehmer, die 3 Gewinnzahlen und die Superzahl
- in der Klasse 8 die Spielteilnehmer, die 3 Gewinnzahlen
- in der Klasse 9 die Spielteilnehmer, die 2 Gewinnzahlen und die Superzahl

in einem Spiel richtig vorausgesagt haben.

§ 15 Gewinnermittlung, Gewinnausschüttung, Gewinnwahrscheinlichkeiten

(1) Von den Spieleinsätzen werden 50 % als Gewinnsumme nach Maßgabe der folgenden Regelungen an die Spielteilnehmer ausgeschüttet.

(2) Unabhängig von der Gewinnausschüttung besteht bei jeder Spielteilnahme das Risiko des vollständigen Verlustes des Spieleinsatzes und der Bearbeitungsgebühr.

(3) Die Verteilung der Gesamtgewinnsumme erfolgt wie folgt:

Klasse 1 (6 Gewinnzahlen und Superzahl) 12,80 %

und

Gewinnbetrag der Klasse 9 (Anzahl der Gewinne multipliziert mit dem festen Gewinnbetrag der Klasse 9 von € 5,00)

(4) Die verbleibende Gewinnsumme verteilt sich auf die weiteren Gewinnklassen wie folgt:

Klasse 2 (6 Gewinnzahlen) 10 %

Klasse 3 (5 Gewinnzahlen und Superzahl) 5 %

Klasse 4 (5 Gewinnzahlen) 15 %

Klasse 5 (4 Gewinnzahlen und Superzahl)	5 %
Klasse 6 (4 Gewinnzahlen)	10 %
Klasse 7 (3 Gewinnzahlen und Superzahl)	10 %
Klasse 8 (3 Gewinnzahlen)	45 %

- (5) Die Gewinnwahrscheinlichkeiten betragen bei kaufmännischer Rundung auf ganze Zahlen in den einzelnen Gewinnklassen:

Klasse 1	1	:	139.838.160
Klasse 2	1	:	15.537.573

Die Gewinnwahrscheinlichkeit für Gewinnklasse 2 berücksichtigt, dass theoretisch von 10 Spielscheinen mit unterschiedlicher Superzahl alle 6 Richtige aufweisen, jedoch nur Einer eine richtige Superzahl und somit die Gewinnklasse 1 erzielt hat. – Ohne Berücksichtigung der Superzahl beträgt die Gewinnwahrscheinlichkeit 1: 13.983.816.

Klasse 3	1	:	542.008
Klasse 4	1	:	60.223
Klasse 5	1	:	10.324
Klasse 6	1	:	1.147
Klasse 7	1	:	567
Klasse 8	1	:	63
Klasse 9	1	:	76

- (6) Der Gewinn in einer höheren Gewinnklasse schließt den Gewinn in einer niedrigeren Gewinnklasse aus.
- (7) Werden in einer Gewinnklasse keine Gewinne ermittelt, so wird die Gewinnsumme der gleichen Gewinnklasse der nächstfolgenden Ziehung zugeschlagen (Jackpot).
- (8) Werden in einer Gewinnklasse nach 12 aufeinander folgenden Ziehungen (6 Wochen) auch in der nächstfolgenden Ziehung keine Gewinne ermittelt, so wird in dieser Ziehung die Gewinnsumme der nächst niedrigeren Gewinnklasse, in der ein oder mehrere Gewinne festgestellt werden, zugeschlagen.
- (9) Werden in der Gewinnklasse 2 keine Gewinne ermittelt und werden in der Gewinnklasse 1 ein oder mehrere Gewinne festgestellt, so wird die Gewinnsumme der Gewinnklasse 2 entgegen (7) der Gewinnsumme der Gewinnklasse 1 in derselben Ziehung zugeschlagen.
- (10) Die Gewinnsumme wird innerhalb der Gewinnklassen gleichmäßig auf die Gewinne verteilt.
- (11) (10) findet wegendes festen Gewinnbetrags von € 5,00 in der Gewinnklasse 9 keine Anwendung.
- (12) Der Einzelgewinn einer Gewinnklasse darf den Einzelgewinn einer höheren Gewinnklasse nicht übersteigen. Tritt ein derartiger Fall ein, so werden die Gewinnsummen beider Gewinnklassen zusammgelegt und gleichmäßig auf die Gewinne beider Gewinnklassen verteilt.
- (13) (12) findet keine Anwendung auf die Gewinnklasse 9.
- (14) In Abhängigkeit von der Anzahl der Gewinne in den anderen Gewinnklassen kann die Gewinnklasse 9 den Gewinnbetrag in den anderen Gewinnklassen überschreiten.
- (15) Einzelgewinne werden auf durch € 0,10 teilbare Beträge abgerundet.

- (16) Gewinne der 1. und 2. Gewinnklasse von mehr als € 100.000,-- können sich ändern, wenn bis zur Fälligkeit des Gewinns gemäß § 16 (1) weitere berechnete Gewinnansprüche festgestellt werden.
- (17) Wird eine Ziehung gemeinsam mit anderen Unternehmen durchgeführt, so werden die Gewinnsummen der beteiligten Unternehmen zusammengelegt und nach Errechnung gemeinsamer Gewinnquoten auf die Gewinne dieser Unternehmen verteilt.
- (18) Der Gewinnplan oder einzelne Gewinnklassen können für einzelne Ziehungen durch Sonderauslosungen nach Maßgabe der jeweiligen behördlichen Erlaubnis erweitert werden (z. B. zur Ausspielung von Rundungsbeträgen gemäß (15) oder verfallenen Gewinnen gemäß Abschnitt VI, § 18 (1)).

V GEWINNAUSZAHLUNG

§ 16 Fälligkeit des Gewinnanspruchs

- (1) Gewinne der 1. und 2. Gewinnklasse von mehr als € 100.000,-- werden nach Ablauf einer Woche seit der Ziehung am zweiten bundesweiten Werktag fällig und zur Auszahlung gebracht.
- (2) Alle anderen Gewinne werden nach der Gewinn- und Quotenfeststellung ohne schuldhaftes Zögern ausgezahlt.

§ 17 Gewinnauszahlung

- (1) Die Gewinnauszahlung erfolgt auf das vom Spielteilnehmer angegebene Konto mit befreiender Wirkung.
- (2) Der Spielteilnehmer hat die Möglichkeit, ein zusätzliches Konto für Gutschriften in seinem Kundenkonto anzulegen.
- (3) Eine Gutschrift auf das Spielkonto ist nicht möglich.

VI ERLÖSCHEN VON ANSPRÜCHEN

§ 18 Umfang und Zeitpunkt

- (1) Alle Ansprüche aus der Spielteilnahme auf Auszahlung von Gewinnen erlöschen, wenn sie nicht innerhalb von 13 Wochen nach der letzten Ziehung des Spielzeitraumes (siehe § 3 (3)) gerichtlich geltend gemacht werden.
- (2) Ebenfalls erlöschen
 - alle Schadensersatzansprüche, die an Stelle eines Gewinnanspruchs geltend gemacht werden können und auf der Verwirklichung spieltypischer Risiken beruhensowie
 - alle Ansprüche auf Rückerstattung von Spieleinsätzen oder Bearbeitungsgebühren gegen die TLV/LTG sowie ihre Gebiets- und Annahmestellen,soweit die jeweiligen Ansprüche nicht innerhalb von 13 Wochen nach der letzten Ziehung des Spielzeitraumes gerichtlich geltend gemacht werden.
- (3) (2) gilt nicht für Schadensersatzansprüche aufgrund vorsätzlichen Handelns.

VII SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 19 Änderung von Kundendaten, Zusendung von Erklärungen

- (1) Der Spielteilnehmer hat unverzüglich Namens-, Anschriften- und Kontoänderungen sowie Änderungen der E-Mail-Adresse mitzuteilen.
- (2) Schriftliche Erklärungen der TLV/LTG an die letzte der TLV/LTG bekannt gegebene Anschrift des Spielteilnehmers gelten drei Tage nach Aufgabe bei der Post als diesem zugegangen, es sei denn, die Erklärung ist von besonderer Bedeutung.

§ 20 Datenschutz

- (1) Die im Internetauftritt der LTG vom Spielteilnehmer angegebenen personenbezogenen Daten werden für die Durchführung des Spielbetriebes, die Betreuung des Spielteilnehmers sowie für den Vollzug der gesetzlich vorgeschriebenen Spielersperre im Rahmen der datenschutzrechtlichen Bestimmungen von der LTG erhoben, verarbeitet und genutzt.
- (2) Eine Weitergabe an Dritte erfolgt nur insoweit, wie dies zu den in Absatz 1 genannten Zwecken erforderlich oder sonst nach Rechtsvorschriften zulässig ist.
- (3) Gesetzliche Auskunftspflichten der TLV/LTG bleiben hiervon unberührt.
- (4) Der Spielteilnehmer willigt insofern in die Speicherung der personenbezogenen Daten ein und kann jederzeit Auskunft über seine bei der LTG gespeicherten Daten verlangen.
- (5) Die TLV/LTG speichert und verarbeitet die vom Spielteilnehmer angegebenen personenbezogenen Daten im Rahmen der datenschutzrechtlichen Bestimmungen. Eine Weitergabe an Dritte erfolgt nur insoweit, als es für die Durchführung des Spielvertrages notwendig ist.

§ 21 Sorgfaltspflichten des Spielteilnehmers

- (1) Das Anmelde-Passwort ist vom Spielteilnehmer geheim zu halten.
- (2) Jegliche Verfügungen, die von unberechtigten Dritten aufgrund der Kenntnis dieses Passwortes getroffen werden, gehen zu Lasten des registrierten Spielteilnehmers.

VIII INKRAFTTRETEN

- (1) Diese Teilnahmebedingungen gelten erstmals für die Ziehung am Samstag, dem 04. Mai 2013.
- (2) Die Teilnahmebedingungen der Thüringer Lotterieverwaltung vom 27. Dezember 2012 treten gleichzeitig außer Kraft.

Erfurt, den 29. April 2013

THÜRINGER LOTTERIEVERWALTUNG